

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Burkard Dregger (CDU)**

vom 25. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2019)

zum Thema:

Strafhaft vor und nach Abschiebung

und **Antwort** vom 12. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mrz. 2019)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18035
vom 25. Februar 2019
über Strafhaft vor und nach Abschiebung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei wie vielen Ausländern wurde in Berlin im Jahr 2017, 2018 und bislang in 2019 die Abschiebung gemäß § 60a Absatz 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 1.: Es wird im Sinne der Frage keine Verlaufsstatistik für das Jahr geführt, die Auskunft darüber geben könnte, wie viele Personen in dem fraglichen Zeitraum eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten haben. Jedoch werden statistische Zahlen, die Bestandsfälle zu einem Stichtag beinhalten, erfasst.

Diese lauteten zum 31. Dezember 2017, zum 31. Dezember 2018 sowie zum 31. Januar 2019 wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2018	31.01.2019
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG	24	22	20

2. Wie oft wurde in Berlin in den Jahren 2017, 2018 und bislang in 2019 jeweils von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 456 a Strafprozessordnung (StPO) abgesehen (erbitte gesonderte Darstellung nach Jahren, Art der Maßnahme, von der abgesehen wurde und dem Grund dafür)?

3. Wie oft wurde in den vorgenannten Fällen die Vollstreckung nachgeholt?

Zu 2. und 3.: Für Ersatzfreiheitsstrafen kommt eine Anwendung des § 456a Strafprozessordnung (StPO) regelmäßig nicht in Betracht. Denn soweit Gegenstand der Vollstreckung eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr ist, nähmen die erforderlichen Nachforschungen zu viel Zeit in Anspruch und würde der verbleibende Strafreist infolge seiner Kürze kaum geeignet sein, die verurteilte Person von einer Wiedereinreise abzuhalten.

Ansonsten gilt, dass zwar die Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach § 456a StPO vom Aktenverwaltungsprogramm MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) der Staatsanwaltschaft Berlin erfasst wird. Wird aber die Vollstreckung der

Freiheitsstrafe nachgeholt, wird die Eintragung der Unterbrechung nach § 456a StPO wieder gelöscht. Infolgedessen lässt sich nur feststellen, in wie vielen Fällen seit 2017 die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 456a StPO unterbrochen und die Vollstreckung nicht nachgeholt wurde:

2017: 108 Fälle

2018: 116 Fälle

2019: 22 Fälle (Stand 4. März 2019)

Fälle, in denen die Vollstreckung nachgeholt wurde, werden demnach statistisch nicht gesondert erfasst.

Die Gründe, warum eine Entscheidung nach § 456a StPO getroffen wurde, werden statistisch nicht erfasst.

Unterbrechungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung seit dem Jahr 2017 wegen einer Maßnahme gemäß § 456a StPO sind bei den zuständigen Vollzugseinrichtungen (Justizvollzugsanstalt Tegel bzw. Krankenhaus des Maßregelvollzugs) nicht verzeichnet worden.

4. Wie viele Haftbefehle nach § 456a StPO wurde in Berlin in den Jahren 2017, 2018 und bislang in 2019 erlassen und wie viele vollstreckt (erbitte jeweils und nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 4.: Wegen der aus datenschutzrechtlichen Gründen bei der Erledigung von Vollstreckungen vorzunehmenden Löschung von Fahndungsausschreibungen können aus dem System MESTA keine diesbezüglichen Zahlen gewonnen werden. Soweit von einer Vollstreckung gem. § 456a StPO abgesehen wird, ist ein Vollstreckungshaftbefehl zu erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Berlin, den 12. März 2019

In Vertretung

M. Gerlach

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung